

Aktenzeichen	Verfasser/in Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz		
Beratung	Datum		
Bauausschuss	16.03.2026	öffentlich	
Stadtrat	25.03.2026	öffentlich	
Betreff	<b>Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan "für einen Teilbereich südlich von Bernhardswinden" und vorhabenbezogener Bebauungsplan Be4 "Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 bei Bernhardswinden"</b> <b>a) Bericht über die Offenlage</b> <b>b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Feststellungsbeschluss</b>		

## Sachverhalt:

### 1. Übersicht über das Verfahren und Grundzüge der Planung

Am 29.06.2023 ist bei der Stadt Ansbach ein Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingegangen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2026 wurde bereits der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Be 4 gefasst.

In der Sitzung des Stadtrats vom 25.06.2024 wurde der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung hat im Zeitraum vom 16.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 stattgefunden.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden der Gemarkung Bernhardswinden, südlich der Autobahn A6 (Fl.Nr. 1396, Gemarkung Bernhardswinden). Das zu überplanende Gebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 3,44 ha. Die geplante Anlage hat eine Gesamtleistung von 3,7 MWp. Der Vorhabenträger hat von den Stadtwerken bereits eine Einspeisezusage erhalten.

Gemäß den Kriterien des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird dieser Standort als „sehr günstig“ eingestuft. Durch die Autobahn A6 im Norden, die vorhandene Hochspannungsleitung im Nordosten und die Windenergieanlage im Süden ist bereits eine landschaftliche Vorbelastung gegeben (6.2.3 LEP).

Aktuell wird das Flurstück als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Für die Realisierung des Vorhabens sind keine Gehölzrodungen durchzuführen.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

Der Vorhabenträger wurde über den Beschluss des Bauausschusses vom 11.03.2024 zur finanziellen Bürgerbeteiligung informiert. Bereits während der Recherche zur finanziellen Bürgerbeteiligung hat der Vorhabenträger die eigenen Erfahrungen zur Verfügung gestellt und im November 2023 die Bereitschaft signalisiert, eine finanzielle Bürgerbeteiligung, in Form von Nachrangdarlehen, zu ermöglichen.

Im Zeitraum vom 08.09.2025 bis einschließlich 09.10.2025 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

## 2. Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Während des oben genannten Zeitraum ging von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahme bei der Stadt Ansbach ein.

## 3. Bericht über die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung sind bei der Stadt Ansbach von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Einwendungen oder Anregungen eingegangen:

- Stadt Ansbach – Liegenschaftsamt (11.09.2025)
- N-ERGIE (16.09.2025)
- Untere Naturschutzbehörde (01.10.2025)
- Stadt Ansbach – Umweltamt (02.10.2025)
- Bayerischer Bauernverband (03.10.2025)
- Telekom (07.10.2025)
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach (10.10.2025)

Diese Stellungnahmen wurden in der Abwägungstabelle vom 02.03.2026 aufgenommen und behandelt (siehe Anlage).

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken (11.09.2025)
- Die Autobahn GmbH des Bundes (09.09.2025)
- Staatliches Bauamt Ansbach (09.09.2025)
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (18.09.2025)
- Abwasserentsorgung Ansbach AöR (awean) (18.09.2025)

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden mit den Vorhabenträgern und den Planungsbeteiligten besprochen. Sofern erforderlich wurden entsprechende Änderungen an der Planung und in der Vertragsgestaltung vorgenommen.

## 4 Durchführungsvertrag

Gemäß § 12 BauGB wird zwischen der Stadt Ansbach und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Neben der Durchführungsverpflichtung und der Übernahme der Planungskosten werden im Durchführungsvertrag folgende Punkte geregelt:

- Sicherung der Umsetzung der FCS-Maßnahme und der Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild
- Erschließung (Kabelverlegung auf städtischem Grund und Wegenutzungsrecht)
- Sicherung der Rückbauverpflichtung

## 5. Festsetzungsbeschluss

Die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen wirken sich nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans aus. Der Feststellungsbeschluss kann daher gefasst werden (Fassung vom 05.02.2026). Das Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan bedarf gem. § 6 BauGB der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken.

## 6. Satzungsbeschluss

Alle Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Be 4 wurden eingehend geprüft und abgewogen.

Die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Anmerkungen erfordern keine inhaltlichen Änderungen, welche eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bedingt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Bauausschuss:

- a) Der Stadtrat tritt der erfolgten Abwägung vom 02.03.2026 bei. Die Abwägung wird hierdurch beschlossen.
- b) Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 02.03.2026 wird hierdurch beschlossen.
- c) Für das Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan „für eine Teilfläche südlich von Bernhardswinden“ in der Fassung vom 05.02.2026 wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Dazu gilt die Begründung vom 05.02.2026. Das Deckblatt Nr. 42 wird mit allen Verfahrensunterlagen der Regierung von Mittelfranken gem. § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt.
- d) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Be 4 „Photovoltaikanlage südlich von der Autobahn A 6 bei Bernhardswinden“ in der Fassung vom 05.02.2026 wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 05.02.2026.

### **Anlagen:**

2026-02-05 Begründung FNP-Änd Ansbach DB 42 für VBP Be 4  
2026-02-05 Begründung VBP Be 4 PV südlich der A6 bei Bernhardswinden  
2026-02-05 VBP Be 4 PV südlich der A6 bei Bernhardswinden  
Abwaegungstabelle Offenlage DB Nr 42 zum FNP und VEP Be 4  
D42-FNP